

1. Vorbemerkungen

1. Die PLANET IC GmbH (nachfolgend PLANET genannt) versteht sich als Informationstechnik (IT)-Systemhaus. Zur Geschäftstätigkeit gehören Leistungen als Internet-Service-Provider (ISP), die Erstellung von Software und Informationsangeboten, der Handel mit Hard- und Software, Beratungs- und Installationsleistungen sowie Schulungen.
2. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote PLANETs erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
3. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn PLANET sie schriftlich bestätigt. Auch die Abbedingung dieser Schriftformklausel bedarf der Schriftform.

2. Zusammenarbeit

1. Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten einander bei Abweichungen vom vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich.
2. Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, teilt er dieses und die erkennbaren Folgen PLANET unverzüglich mit.
3. Die Vertragsparteien nennen einander jeweils Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses verantwortlich und sachverständig leiten.
4. Über den Informationsaustausch der Ansprechpartner wird PLANET für beide Parteien ein Protokoll erstellen. Bei gegenteiligen Ansichten hat der Kunde bis spätestens eine Woche nach Empfang des Protokolls das Recht, seine Ansicht in das Protokoll aufnehmen zu lassen.

3. Mitwirkung des Kunden

1. Der Kunde unterstützt PLANET bei dessen Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Bereitstellen von Informationen, Datenmaterial sowie der Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern.
2. Der Kunde stellt in erforderlicher Anzahl eigene fachkundige Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung.
3. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.
4. Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von PLANET tätig werden, hat der Kunde, wie für Erfüllungsgehilfen oder eigene Mitarbeiter, einzustehen.
5. Der Kunde ist verpflichtet, ISP-Dienstleistungen PLANETs sachgerecht und im Rahmen der geltenden Gesetze zu nutzen. Er ist auch und insbesondere dazu verpflichtet, folgende Handlungen zu unterlassen:
 - unaufgefordertes Versenden von Werbe-eMails
 - missbräuchliche Postings in Newsgroups zu Werbezwecken
 - unzulässiges Versenden oder Fälschen von Daten (z. B. zur Blockade fremder Rechner)
 - unbefugtes Eindringen in fremde Rechnersysteme
6. Der Kunde hat sicherzustellen, dass von ihm auf Servern von PLANET eingesetzte Scripte oder Programme fehlerfrei arbeiten und die Leistungserbringung von PLANET nicht stören.
7. Der Kunde trägt den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung, hält insbesondere Passworte geheim und sorgt für deren unverzügliche Änderung, falls die Vermutung besteht, dass nicht berechtigte Dritte Kenntnis davon erlangt haben.
8. Der Kunde stellt sicher, dass von ihm gewählte im Internet verwendete Bezeichnungen (Domainnamen) frei sind und nicht gegen die Rechte Dritter oder die guten Sitten verstoßen.
9. Verstößt der Kunde gegen vorgenannte Pflichten, ist PLANET berechtigt, den Dienst ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung einzustellen bis der vertragswidrige Zustand beseitigt ist. Erfolgen trotz Abmahnung weitere Verstöße, ist PLANET sofort zur fristlosen Kündigung berechtigt. Die Pflicht zur vertragsgemäßen Vergütung der Leistungen bleibt weiterhin bestehen. So der Kunde die Pflichtverletzung zu vertreten hat, ist er zum Ersatz der PLANET entstandenen Aufwände und des PLANET entstandenen Schadens bzw. zu einer entsprechenden Haftungsfreistellung verpflichtet.

4. Angebot, Vertragsschluss

1. Die Angebote, Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen PLANETs sind stets frei bleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch PLANET.
2. Entwürfe, Zeichnungen, Abbildungen, technische Beschreibungen oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
3. Vertragsabschlüsse werden mit juristischen Personen oder unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen getätigt. Bei juristischen Personen muss die vertragsschließende natürliche Person vertretungsberechtigt sein.

5. Termine

1. Termine dürfen von Seiten PLANETs nur durch den benannten Ansprechpartner zugesagt werden.
2. Angegebene Liefer-, Bereitstellungs- und sonstige Termine gelten als unverbindliche Zielvorgaben, solange sie nicht ausdrücklich schriftlich als „verbindlich“ gekennzeichnet werden.
3. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z. B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte, etc.) hat PLANET nicht zu vertreten und berechtigen PLANET, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. PLANET wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

6. Leistungserbringung, Leistungsänderungen

1. Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von PLANET zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den folgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die unkompliziert geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann PLANET von dem nachfolgend beschriebenen Verfahren (Absatz 2 bis 5) absehen.
2. PLANET prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwänden und Terminen haben wird. Erkennt PLANET, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so wird dieses dem Kunden mitgeteilt und er darauf hingewiesen, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn

die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt PLANET die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen, das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.

3. Nach Prüfung des Änderungswunsches wird PLANET dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
4. Die Vertragsparteien werden sich über den Umsetzungsvorschlag unverzüglich abstimmen und das Ergebnis dem Text der eigentlichen Vereinbarung als Nachtragsvereinbarung beifügen.
5. Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nicht einverstanden ist.
6. Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, soweit erforderlich, verschoben.
7. Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden nach den üblichen Sätzen PLANETs vergütet.
8. PLANET ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung für den Kunden zumutbar ist.
9. PLANET ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen Unterauftragnehmer einzusetzen.
10. Erbringt PLANET Leistungen über elektronische Systeme (Webserver, Shop- oder Buchungssysteme, Content oder Learning Management System, usw.) besteht der Anspruch auf Nutzung nur im Rahmen des aktuellen Standes der Technik. Zeitweilige Beschränkungen können sich durch technische Störungen wie Unterbrechung der Stromversorgung, Hardware- und Softwarefehler etc. ergeben. PLANET behält sich weiterhin das Recht vor, seine Leistungen zeitweilig zu beschränken, wenn dies erforderlich ist im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, die Sicherheit und Integrität der Server oder zur Durchführung technischer Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen oder verbesserten Erbringung der Leistungen dienen. PLANET berücksichtigt in diesen Fällen die berechtigten Interessen seiner Kunden.

7. Vergütung

1. Sämtliche angegebenen Preise und Vergütungen sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der, bei Leistungserbringung geltenden, gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart ist, werden Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten dem Kunden zum Selbstkostenpreis zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht für Leistungen, die zu einem Festpreis abgerechnet werden.
2. Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen, wie z. B. Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und die zur Vertragsdurchführung anfallenden notwendigen Entgeltforderungen Dritter. Reisekosten werden nur ersetzt, wenn der Anreiseweg vom Sitz von PLANET mehr als 100 km beträgt. Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den Kunden weiter berechnet wird, kann PLANET eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3 % des Auftragswertes erheben.
3. So nicht anders vereinbart, erfolgt die Vergütung PLANETs grundsätzlich nach Zeitaufwand, der monatlich in Rechnung gestellt wird. Maßgeblich für die Vergütung des Zeitaufwandes sind die jeweils gültigen Vergütungssätze von PLANET. PLANET ist berechtigt, die den Vereinbarungen zugrundeliegenden Vergütungssätze nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern oder zu ergänzen.
4. Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von PLANET getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde, die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von PLANET für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.
5. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist PLANET berechtigt, Verzugszinsen gemäß BGB §288 als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch PLANET ist zulässig. Weiterhin ist PLANET berechtigt, die Leistungserbringung ganz oder teilweise einzustellen. Die Pflicht zur vertragsgemäßen Vergütung der Leistungen bleibt weiterhin bestehen.
6. Soweit sich die Parteien auf eine Vergütung nach Tagessätzen einigen, gilt folgendes: Ein Tagessatz entspricht einer Arbeitsleistung von 8 Stunden pro Arbeitstag. Darüber hinausgehende Arbeitsleistungen werden anteilig nach Stunden vergütet, wobei für jede angefangene Stunde 1/8 des vereinbarten Tagessatzes anfällt. Soweit PLANET nach Absprache mit dem Kunden Arbeiten am Wochenende oder an den in Mecklenburg-Vorpommern geltenden gesetzlichen Feiertagen leistet, erhöht sich der Tagessatz wie folgt:
 - a) bei Samstagsarbeit um 25 %
 - b) bei Sonntags- oder Feiertagsarbeit um 50 %.Soweit PLANET nach Absprache mit dem Kunden Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit von 08:00 bis 18:00 Uhr leistet („Nachtarbeit“), erhöht sich der anteilige Tagessatz um 30 %. Falls die Nachtarbeit am Wochenende oder an einem Feiertag geleistet wird, gelten die vorstehenden Erhöhungen kumulativ. Bei Dienstverträgen leistet der Kunde 90 % des vereinbarten Festpreises in gleichen Monatsraten verteilt über die vereinbarte Projektlaufzeit jeweils zum 1. eines jeden Kalendermonats. Der verbleibende Restbetrag der vereinbarten Festpreisvergütung ist nach Projektbeendigung fällig. Bei Werkverträgen und Werklieferungsverträgen (§ 651 BGB) leistet der Kunde 75 % des vereinbarten Festpreises in gleichen Monatsraten über die vereinbarte Projektlaufzeit jeweils zum 1. eines jeden Kalendermonats. Ist keine feste Projektlaufzeit vereinbart, werden sich die Parteien einvernehmlich auf die monatlich zu zahlenden Teilleistungen einigen. Weitere 15 % der vereinbarten Festpreisvergütung sind bei Bereitstellung zur Abnahme und die restlichen 10 % der Festpreisvergütung nach erfolgreicher Abnahme fällig.
7. Erfolgt keine Abnahme der Leistung, so kann PLANET dem Kunden schriftlich eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung der Abnahme setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, soweit der Kunde nicht innerhalb dieser Frist die von ihm festgestellten wesentlichen Mängel schriftlich dokumentiert. Darüber hinaus gilt die Abnahme stets als erfolgt, sobald der Kunde die gelieferte Leistung nutzt. Eine Mängelbeseitigung wird in diesem Fall von PLANET nur noch im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.
8. Der Kunde hat auch die Vergütungen zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch befugte oder unbefugte Nutzung der PLANET-Dienste durch Dritte entstanden sind, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.
9. PLANET ist berechtigt, durch den Kunden verantwortete Stillstandszeiten oder Mehraufwendungen (z. B. vereinbarte, aber durch den Kunden nicht rechtzeitig erbrachte Mitwirkungsleistungen) in Rechnung zu stellen.
10. Einsprüche gegen die Rechnung hat der Kunde sofort, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach deren Zugang gegenüber PLANET schriftlich geltend zu machen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Widerspruch, gilt die Rechnung als genehmigt. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt PLANET vorbehalten.
11. PLANET ist berechtigt, durch schriftliche, fernschriftliche oder per eMail verschickte Mitteilung an den Kunden mit einer Ankündigungsfrist von 2 Monaten eine Änderung von Entgelten und Leistungsinhalten vorzunehmen, sofern diese für den Kunden zumutbar sind. Voraussetzungen für solche Änderungen sind technische Verbesserungen, gesetzliche oder behördliche Auflagen bzw. andere hoheitliche Maßnahmen.

8. Forderungen, Aufrechnung

1. Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht ohne wesentliche Gründe verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen unstrittigen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
3. Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

9. Rechte, Eigentumsvorbehalt

1. PLANET gewährt dem Kunden an den erbrachten Leistungen das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht, diese vertragsgemäß zu nutzen.
2. Wird die Leistung in Form der Bereitstellung von durch PLANET erstellte Software (auch sogenannte Scripte), Grafiken, Animationen, Videos, Bilder, Töne, Musik, Texte, Inhalte oder Ähnliches erbracht, verbleiben sämtliche Rechte daran beim Urheber PLANET. PLANET gestattet die einfache Nutzung auf Basis der vertraglichen Vereinbarungen und im Rahmen des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.
3. Eine direkte oder mittelbare Nutzung der Leistungen oder Dienste PLANETs durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Dies gilt nicht für eine Nutzung der Dienste durch im Geschäftsbetrieb des Kunden beschäftigte Personen oder für solche Personen, die mit dem Kunden in häuslicher Gemeinschaft leben.
4. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese in die ordnungsgemäße Nutzung der Dienste einzuweisen und zur Einhaltung der vertragsgemäßen Regeln zu verpflichten. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch.
5. Eine weitergehende Nutzung, als in den Absätzen 1 bis 4 beschrieben, ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Kunden unter sagt, Unterlizenzen zu erteilen und die Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten oder sonst wie zu verwerten.
6. Bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. PLANET kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Zahlung der Vergütung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.
7. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum PLANETs hinweisen und PLANET unverzüglich benachrichtigen, damit PLANET seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte hierzu nicht in der Lage ist, PLANET die in diesem Zusammenhang stehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
8. PLANET behält sich das Eigentum an sämtlicher gelieferter Hard- oder Software sowie sonstigen Sachen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher gegenwärtiger oder zukünftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Hard- oder Software bis zum vollständigen Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln und insbesondere erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten rechtzeitig durchzuführen. Er hat PLANET über Vorfändungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Eigentumsrechte von PLANET unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und PLANET bei der Geltendmachung ihrer Rechte gemäß § 771 ZPO in angemessenem Umfang zu unterstützen.
9. Wird im Rahmen der Leistungserbringung Software von Drittanbietern eingesetzt, deren Lizenzmodell die Möglichkeit oder Erlaubnis einer Auditierung der Nutzung vereinbart, erklärt sich der Kunde bereit, so erforderlich, bei der Auditierung zu unterstützen.

10. Schutzrechte, Schutzrechtsverletzungen

1. PLANET stellt auf eigene Kosten den Kunden von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen (Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte) frei. Der Kunde wird PLANET unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert der Kunde PLANET nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt der Freistellungsanspruch.
2. PLANET behält sich die Wahl geeigneter Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vor.
3. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf PLANET - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden - nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen (kompletter oder teilweiser Austausch oder Änderung der Ware) vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.
4. Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, PLANET im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o. ä.) Materialien zu beschaffen, stellt er sicher, dass PLANET die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.

11. Haftung, Gewährleistung, Rücktritt

1. PLANET haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet PLANET nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss, maximal aber nur bis zur Höhe des zugehörigen Rechnungsbetrages der Leistung.
3. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet PLANET insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, geeignete Datensicherungen durchzuführen, um damit sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt.
4. Bei Ereignissen höherer Gewalt, wie z. B. Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streik, Aussperrungen, Sabotage durch Dritte o.ä., haftet keine Vertragspartei der anderen für eine aufgrund der höheren Gewalt entstehende Verzögerung oder Nichterfüllung der Leistungen. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als einen Monat an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ausgleichs- oder Schadensersatzansprüche bestehen in diesem Fall nicht.
5. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an den Transporteur übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von PLANET verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
6. Bei Einsatz von Open Source Software wird davon ausgegangen, dass der Lizenznehmer über den Charakter dieser Software informiert ist. PLANET gewährleistet, dass die lizenzierte Software nach dem zum Zeitpunkt ihrer Erstellung maßgeblichen Stand der Technik technisch ausführbar ist. Weitere Gewährleistungen, insbesondere hinsichtlich einer bestimmten Gebrauchsfähigkeit, werden ausdrücklich nicht übernommen.
7. Der Kunde hat nur dann Anspruch auf Gewährleistung, wenn Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Protokolle aufgezeigt werden können. Der Kunde hat Mängel in nachvollziehbar dokumentierter Form, unter Angabe der für die Mängelerkennung unterstützenden Informationen, schriftlich zu melden. Der Kunde hat PLANET, soweit notwendig, bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch PLANETs einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden und notwendige Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
8. PLANET hat das Recht, Mängel zu beseitigen. Dabei kann die Beseitigung von Mängeln, die den Einsatz eines Programms nicht schwerwiegend beeinträchtigen, erst durch Lieferung einer weiterentwickelten Version erfolgen.
9. Die Gewährleistung erlischt für solche Programme, die der Kunde ändert oder in die er anderweitig, nicht bestimmungsgemäß, eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
10. PLANET kann die Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit PLANET aufgrund einer Mängelbeseitigung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorliegt oder ohne dass der Kunde die zur Mängelbeseitigung notwendigen Voraussetzungen geschaffen hat.
11. Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn PLANET diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.
12. Im Falle einer Haftung PLANETs ist diese auf den Wert der jeweiligen Einzellieferung begrenzt.

13. Eine unerhebliche Minderung bleibt außer Betracht.
14. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von PLANET.

12. Geheimhaltung, Vertraulichkeit

1. Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke der vertraglichen Leistungserbringung verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer, etc..
2. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über die Inhalte der, auf den Auftrag bezogenen, Verträge und über die bei Auftragsabwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.
3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
4. Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.
5. Presseerklärungen, Auskünfte, etc. in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung, auch per eMail, zulässig.
6. PLANET darf den Kunden auf seiner Website oder in anderen Medien als Referenzkunden benennen. PLANET darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

13. Schlussbestimmungen

1. Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen sowie Kündigungen bedürfen der Schriftform. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per eMail an info@planet-ic.de erfolgen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.
3. Für diese Geschäftsbedingungen und für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen PLANET und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Soweit für Auslandskunden das ins deutsche Recht übernommene UN-Kaufrecht anzuwenden wäre, wird dieses ausgeschlossen.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Sitz von PLANET.
5. Zusätzlich kann PLANET seine Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen.